

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-07337-20
Antragsteller: Heinz Aubke
Baugrundstück: Glandorf, Schnaatweg 6
Gemarkung: Schwege
Flur: 6
Flurstück(e): 264

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG Neubau eines Maststalles für 1440 Mastschweine BE18, Umbau Überdachung zum Maststall BE9, Umstellung Maststall BE 3,4,8 HIER: Geänderte Bauausführung der Güllekanäle BE 18 (Haupt-Az.: 216-17)

Geplant ist die geänderte Bauausführung der Güllekanäle der Betriebseinheit (BE) 18. Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 6, Flurstück 264. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben entstehen temporäre Bodenfunktionsbeeinträchtigungen im Baustellenbereich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (getrennte Lagerung des Bodenausbaus in Oberboden und Unterboden, ggfs. Begrünung, Einbringung des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen mit vergleichbarer Bodenart), die einer bodenschonenden Erdbauweise entsprechen, können nachteilige Auswirkungen auf den Boden weitgehend vermindert werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher insgesamt als unerheblich anzusehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 12.04.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp